

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Dr. Karl Addicks,
Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7591 –**

Politisch begründete Preisentwicklung auf deutschen Weihnachtsmärkten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verbraucherpreise in Deutschland sind in den letzten Monaten stärker gestiegen als zuvor. Verzeichnete die Bundesrepublik Deutschland 2006 noch eine durchschnittliche Teuerungsrate von 1,7 Prozent, lag diese bis August 2007 bereits bei 1,9 Prozent. Für den Oktober 2007 weist das Statistische Bundesamt eine Preissteigerung von 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr aus; nach den vorläufigen Berechnungen ist die Teuerung im November 2007 auf drei Prozent gestiegen.

Die Bekämpfung von Inflation ist eine gemeinsame Aufgabe der unabhängigen Notenbanken und des Staates, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Geldentwertung zu einer Herabsetzung der Realeinkommen von Bürgerinnen und Bürgern führt und Abhängige von Transferzahlungen überproportional trifft. Inflation war und ist unsozial. Die Bundesregierung bekennt in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/7400), dass die Politik der Bundesregierung inflationsfördernde Auswirkungen hat. Eingeräumt wird dies insbesondere im Rahmen der Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007.

Gerade zur Weihnachtszeit belastet Inflation die privaten Haushalte besonders stark, da diese einen relativ hohen Anteil ihrer Konsumausgaben zum Jahresende tätigen und zugleich eine geringere Preissensitivität aufweisen. Vor diesem Hintergrund tragen Bundesregierung und Landesregierungen eine besondere Verantwortung, inflationsfördernde politische Maßnahmen zu unterlassen beziehungsweise abzubauen. Greifbar wird dieses Anliegen insbesondere bei dem Kulturgut Weihnachtsmarkt (Unterhaltung, Versorgung, Konsum), welches durch bürokratische Auflagen sowie indirekte Steuern und Abgaben durch die Politik spürbar verteuert wird.

1. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Anfang 2007 auf 19 Prozent erhöhte Mehrwertsteuer zu erhöhten Kosten bei Gütern und Dienstleistungen auf Weihnachtsmärkten geführt hat?

Wenn nein, wie hoch wird der prozentuale Preisanstieg relativ zum Vorjahr durch die Mehrwertsteuererhebung beziffert?

Die Bundesregierung kann nicht ausschließen, dass die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um drei Prozentpunkte zum 1. Januar 2007 Auswirkungen auf die Kosten bei Gütern und Dienstleistungen auf Weihnachtsmärkten hat. Über die Auswirkungen der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf die Verbraucherpreise auf Weihnachtsmärkten liegen keine statistischen Daten vor.

2. Wie entwickelten sich in den Jahren 2005 bis 2007 die Gesamteinnahmen aus indirekten Steuern durch den Verkauf von Waren und Dienstleistungen auf Weihnachtsmärkten?

Es liegen der Bundesregierung keine entsprechenden statistischen Daten vor.

3. In welcher Rechtsform treten Gewerbetreibende 2007 auf den Weihnachtsmärkten auf?

Der Bundesregierung liegen keine differenzierten Informationen vor, „in welcher Rechtsform Gewerbetreibende in 2007 auf den Weihnachtsmärkten auftreten“. Grundsätzlich können Beschicker von Weihnachtsmärkten in jeder Rechtsform auftreten.

4. Welcher direkten Besteuerung unterliegen diese je nach Rechtsform?

Gewerbetreibende unterliegen abhängig von der gewählten Rechtsform der Einkommensteuer (als Einzelunternehmer oder als Mitunternehmer einer Personengesellschaft) bzw. der Körperschaftsteuer (bei Kapitalgesellschaften).

Unabhängig von der Rechtsform unterliegen Gewerbetreibende zudem der Gewerbesteuer.

5. Wie hoch ist das Steueraufkommen aus direkter Besteuerung dieser Gewerbetreibenden?

Es liegen der Bundesregierung keine entsprechenden statistischen Daten vor.

6. Welchen bundesrechtlichen Melde- und Genehmigungspflichten (z. B. Schanklizenz etc.) unterliegen die unterschiedlichen Gewerbetreibenden auf Weihnachtsmärkten?

Hat der Umfang dieser Pflichten seit 2005 zugenommen?

Die für Beschicker von Weihnachtsmärkten einschlägigen Melde- und Genehmigungspflichten richten sich nach Bundes- wie auch nach Landesrecht. Bundesrecht ist z. B. einschlägig für die festgesetzten Weihnachtsmärkte. Im Rahmen der Festsetzung gibt es aber für den einzelnen Beschicker keine speziellen Meldepflichten bei Behörden. Diese sind vielmehr gegenüber dem Veranstalter abzugeben. Im Übrigen gilt für die Abgabe von alkoholischen Getränken (Glühwein u. Ä.) derzeit (noch) die Gestattungsregelung nach § 12 GastG, die in Einzelfällen auch durch eine Dauererlaubnis nach § 2 GastG ersetzt werden

kann. Weiter gehende Melde- und Genehmigungspflichten können sich aus Straßenverkehrsrecht (im Fall einer Sondernutzung) und hygienerechtlichen Bestimmungen ergeben. Diese richten sich aber nach dem jeweiligen Angebot des Beschickers im Einzelnen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der Föderalismusreform seit 2006 der Bereich des Gaststättenrechts wie auch der des Marktrechts auf die Länder übergegangen ist. Diese haben aber bislang von den neuen Gesetzgebungskompetenzen noch keinen Gebrauch gemacht. Insofern sind derzeit auch keine relevanten Änderungen in diesem Bereich seit 2005 festzustellen.

7. Welche öffentlichen Einrichtungen sind jeweils für die Zulassung eines Verkaufsstands mit alkoholischen Getränken, verderblichen Lebensmitteln und nicht verzehrbaren Konsumgütern zuständig?

Für die Bestimmung der im Einzelfall zuständigen Einrichtungen für die Zulassung von Verkaufsstellen auf Weihnachtsmärkten sind die Länder zuständig und zwar sowohl in Bezug auf den Vollzug von Bundes- wie auch von Landesrecht. Die konkreten Kompetenzzuweisungen weichen von Land zu Land ab. Grundsätzlich kann aber von folgender Zuständigkeit ausgegangen werden:

- a) Verkaufsstände mit alkoholischen Getränken: Gewerbe-/Ordnungs-/Veterinäramt.
- b) Verkaufsstände für verderbliche Lebensmittel: Hier ergeben sich keine Zulassungspflichten; dennoch werden die Stände von kommunalen Einrichtungen auf die Einhaltung der einschlägigen hygienerechtlichen Bestimmungen hin überprüft.
- c) Verkaufsstände für nicht verzehrbare Konsumgüter: Hier gibt es keine speziellen Zulassungspflichten, in der Praxis erfolgt die Überwachung im Zusammenhang mit der allgemeinen Marktüberwachung durch die Ordnungsämter.

8. Plant die Bundesregierung eine Reduktion bürokratischer Lasten bei der Zulassung und beim Betrieb von Weihnachtsmärkten?

Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Die Bundesregierung plant derzeit keine konkreten Maßnahmen zum Abbau bürokratischer Lasten für den Betrieb von Weihnachtsmärkten. Dies erklärt sich vor allem aus dem erwähnten Übergang der Kernkompetenzen für den Bereich des Gaststätten- und Marktrechts auf die Länder mit dem In-Kraft-Treten der Föderalismusreform im September 2006. Die Bundesregierung hatte zuvor die Novelle für ein neues Gaststättengesetz erarbeitet, welche die Abschaffung des Gestattungstatbestandes vorsah, was eine ganz erhebliche Reduktion der Gebührenbelastung für Weihnachtsmarktbesucher zur Folge gehabt hätte. Bedingt durch Föderalismusreform wurde der – kabinetsreife und mit den Ländern abgestimmte – Gesetzentwurf nicht weiter verfolgt. Die Bundesregierung hat aber seit September 2007 durch Änderungen im Reisegewerberecht einen bundesrechtlichen Rechtsrahmen getroffen, auf dessen Basis die Länder entsprechend dem Konzept der vorgenannten Novelle künftig auf die Gestattung und die damit einhergehende Genehmigungskosten verzichten können. Dabei können auch die Verbraucherschutzinteressen sowie die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorgaben auf Weihnachtsmärkten gewährleistet werden.

